Pflegerecht

Pflegerecht 1/2024 | S. 14-19 14

Wissenschaft

Selbstständige Pflegetätigkeit



Hardy Landolt, Prof. Dr. iur. LL.M. Rechtsanwalt und Notar

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Rechtliche Konzepte der selbstständigen Pflegetätigkeit
 - A. Allgemeines
 - B. Gesundheitspolizeiliche Selbstständigkeit
 - C. Sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit
 - D. Steuerrechtliche Selbstständigkeit

III. Zulassung als Leistungserbringer

- A. Allaemeines
- B. Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachperson
- C. Berufsausübung auf eigene Rechnung

IV. Sonderfall: Pflegende Angehörige mit einem Pflegefachdiplom

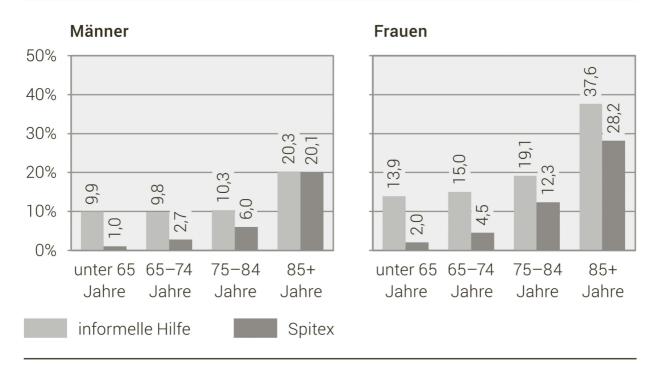
- A. Allgemeines
- B. Entgeltlichkeit der Angehörigenpflege
- C. Zulassung der Angehörigenperson

I. Einleitung

Pflegedienstleistungen werden entweder entgeltlich oder unentgeltlich erbracht. Der Anteil der unentgeltlich erbrachten Pflegeleistungen ist im ambulanten Bereich höher als der Anteil der professionellen Pflege. Im Jahr 2017 haben 29,5% (Frauen) bzw. 15,6% (Männer) der über 80-Jährigen von Angehörigen informelle Hilfe erhalten. Im selben Jahr nahm dieselbe Bevölkerungsgruppe im Umfang von 20,9% (Frauen) bzw. 13,3% (Männer) regelmässig oder vorübergehend Spitex-Dienstleistungen in Anspruch. Aber auch in anderen Altersgruppen dominiert die informelle Pflege.¹

Inanspruchnahme von informeller Hilfe und der Spitex, 2017

Bevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten, innerhalb eines Jahres



Quelle: BFS – Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)

© BFS 2018

Die professionelle Pflege wird mehrheitlich von Pflegedienstleistungsunternehmen erbracht. Die selbstständig tätigen Pflegefachpersonen machen lediglich 0,7% aus. Gemäss der Spitex-Statistik waren im Jahr 2022 insgesamt 1479 Personen als selbstständige Pflegefachpersonen tätig und haben dabei 51698 von insgesamt 458578 pflegebedürftigen Personen (mit)versorgt.² Innerhalb der Gruppe der selbstständigen Pflegefachpersonen machen Angehörige der versorgten pflegebedürftigen Personen einen sehr geringen Anteil aus.

Auf den ersten Blick ist die Unterscheidung zwischen einer selbstständigen und einer unselbstständigen Pflegetätigkeit offensichtlich und unproblematisch. Eine selbstständige Pflegetätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass Pflegefachpersonen (in gegenseitiger Marktkonkurrenz) gegen Entgelt für mehrere Personen Pflegedienstleistungen erbringen, ohne in organisatorischer Hinsicht von den von ihnen versorgten Personen abhängig oder in eine fremde Arbeitsorganisation

Pflegerecht 1/2024 | S. 14–19 **15**

eingebunden zu sein. Bei genauerer Betrachtung ist der Begriff der selbstständigen Pflegedienstleistung facettenreicher, und es besteht in konkreten Einzelfällen Unklarheit darüber, ob eine selbstständige oder eine unselbstständige Pflegetätigkeit vorliegt.

Dies hängt zunächst mit dem Umstand zusammen, dass die gesetzliche Regelung unterschiedliche, nicht deckungsgleiche Konzepte einer selbstständigen Tätigkeit kennt. In Sonderfällen, insbesondere wenn pflegende

Angehörige über ein Pflegefachdiplom verfügen, ist ebenfalls zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine selbstständige, unselbstständige oder informelle Pflegetätigkeit vorliegt. Der vorliegende Beitrag widmet sich diesen Abgrenzungsfragen.

II. Rechtliche Konzepte der selbstständigen Pflegetätigkeit

A. Allgemeines

Die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit umfasst die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.³ Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist deshalb jeder Bewohner der Schweiz berechtigt, eine Pflegefachausbildung zu absolvieren und nach Abschluss desselben zu entscheiden, ob er den erlernten Beruf privatwirtschaftlich – selbstständig oder unselbstständig – ausüben möchte.

B. Gesundheitspolizeiliche Selbstständigkeit

Die Ausübung eines Gesundheitsberufs in eigener fachlicher Verantwortung, insbesondere desjenigen einer Pflegefachperson, bedarf einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird.⁴ Die Umschreibung «eigene fachliche Verantwortung» meint, dass die Ausübung des Berufes nicht unter der Aufsicht eines Angehörigen desselben Berufs erfolgt, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine unselbstständige oder eine selbstständige Tätigkeit handelt.

Da die bundesrechtlichen Bestimmungen keine konkrete Definition der eigenverantwortlichen Berufsausübung kennen, obliegt es den Kantonen, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob es sich bei der infrage stehenden Pflegetätigkeit um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt.⁵ Die kantonalen Gesundheitsgesetze statuieren regelmässig in Ergänzung zu der bundesrechtlich vorgeschriebenen Bewilligungspflicht für die entgeltliche Ausübung von gesundheitsrelevanten Tätigkeiten eine Bewilligungspflicht.⁶ Ob die entgeltliche Tätigkeit von Angehörigen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen ausgeübt wird bzw. in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht erfolgt, ist in diesen Fällen meistens irrelevant.

Wird die Bewilligungspflicht im kantonalen Recht lediglich für entgeltliche Pflegetätigkeiten vorgesehen, ist die unentgeltliche oder informelle Pflegetätigkeit nicht bewilligungspflichtig, selbst wenn die Dienstleistungen von Pflegefachpersonen oder von Laien, insbesondere von Angehörigen, ausgeübt werden. Ungeklärt ist in diesen Fällen, welche finanziellen Zuwendungen der versorgten Person an die pflegenden Personen eine «entgeltliche» Pflegetätigkeit begründen und damit eine Bewilligungspflicht auslösen bzw. zu einer Unzulässigkeit der Pflegetätigkeit, wenn sie ohne Vorhandensein einer Bewilligung erfolgt, führt.

Das kantonale Gesundheitsrecht unterscheidet deshalb prinzipiell nicht zwischen der selbstständigen und der unselbstständigen Pflegetätigkeit, sondern stellt darauf ab, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Pflegetätigkeit vorliegt, welche Unterscheidung massgeblich für die Bewilligungspflicht an sich ist.

C. Sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit

Die Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes sieht vor, dass von erwerbstätigen Versicherten Beiträge für die Finanzierung der Volksversicherungen, insbesondere der AHV und der IV, erhoben werden.⁷ Die Höhe der Beiträge hängt davon ab, ob ein Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit vorliegt. Art. 9 Abs. 1 AHVG geht dabei davon aus, dass ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, wenn das Erwerbseinkommen nicht ein Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit

darstellt. In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht liegt deshalb immer dann eine selbstständig erwerbende Tätigkeit vor, wenn die Pflegetätigkeit nicht unselbstständig erfolgt.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt,

Pflegerecht 1/2024 | S. 14–19 **16**

ist nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien zu beurteilen. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall. Als selbstständig erwerbstätig zu qualifizieren sind grundsätzlich Personen, die ein spezifisches Unternehmerrisiko tragen bzw. nicht von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher oder arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig sind.⁸

Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind insbesondere:9

- das Tätigen erheblicher Investitionen,
- die Verlusttragung,
- das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos,
- die Unkostentragung,
- das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung,
- das Beschaffen von Aufträgen, die Beschäftigung von Personal,
- eigene Geschäftsräumlichkeiten.

Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbstständigerwerbender kommt namentlich zum Ausdruck beim Vorhandensein:10

- eines Weisungsrechtes,
- eines Unterordnungsverhältnisses,
- der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung,
- eines Konkurrenzverbots,
- einer Präsenzpflicht.

In unklaren Fällen ist nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten zu entscheiden, welche Kriterien überwiegen. Nicht ausschlaggebend sind folgende Aspekte:¹¹

- die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses,
- Abreden zwischen den Parteien hinsichtlich der Tragung von Sozialversicherungsbeiträgen,
- der Umstand, ob die T\u00e4tigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgef\u00fchrt wird,
- die Zugehörigkeit zu einer Ausgleichskasse für Selbstständigerwerbende,
- eine Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber,
- der Umstand, dass die erwerbstätige Person für den Dienstleistungsempfänger bereits in selbstständiger und/oder unselbstständiger Stellung tätig ist,
- die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Entgelts oder
- die Beurteilung der Steuerbehörde.

Die Tätigkeit der Pflegeeltern beispielsweise wird als unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert, da sie weder Investitionen tätigen noch ein Inkassorisiko tragen und zudem Weisungen der Kinderschutzbehörde zu beachten haben.¹² Nicht relevant ist, ob die Kinderschutzbehörde in die tägliche Betreuungs- und Pflegetätigkeit involviert

Bei versicherten Personen, die weiterhin in bedeutendem Umfang für den bisherigen Arbeitgeber tätig sind, sind

an die Anerkennung des Status als Selbstständigerwerbende in Bezug auf diese Tätigkeit insofern erhöhte Anforderungen zu stellen, als die hierfür sprechenden Merkmale diejenigen unselbstständiger Erwerbstätigkeit klar überwiegen müssen.¹⁴

D. Steuerrechtliche Selbstständigkeit

Im Steuerrecht spielt die Unterscheidung zwischen der unselbstständigen und der selbstständigen Tätigkeit keine Rolle bei der Einkommenssteuerpflicht, weil alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Steuerpflicht unterstehen. 15 Das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit ist aber für die Beurteilung des Umfangs des steuerpflichtigen Einkommens¹⁶ und der berufs- und geschäftsmässigen Abzüge¹⁷ von Bedeutung.

Die Anwendbarkeit des schweizerischen Steuerrechts setzt sodann voraus, dass die steuerpflichtige Person Wohnsitz in der Schweiz hat und die Pflegetätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird. Ein im Ausland erzieltes Einkommen im Zusammenhang mit einer dort ausgeübten Pflegetätigkeit fällt unter das Doppelbesteuerungsverbot, kann aber für die Festlegung des Steuersatzes des in der Schweiz erzielten Einkommens berücksichtigt werden. Insbesondere ist auch ein Erwerbseinkommen der Ehefrau, die im Ausland ihre Eltern betreut und pflegt, für die Bestimmung des Einkommensteuersatzes des in der Schweiz wohnhaften Ehemannes zu berücksichtigen. 18

Pflegerecht 1/2024 | S. 14–19 **17**

III. Zulassung als Leistungserbringer

A. Allgemeines

Von der Qualifikation als selbstständige oder unselbstständige Pflegetätigkeit zu unterscheiden ist die Zulassung der pflegedienstleistenden Person als Leistungserbringer zulasten der Heilungskostenversicherung.¹⁹ Die Zulassung als Leistungserbringer bedeutet, dass die pflegedienstleistende natürliche oder juristische Person berechtigt ist, die von ihr selbst oder von Hilfspersonen erbrachten Pflegeleistungen, soweit es sich dabei um versicherte Pflegeleistungen²⁰ handelt, gegenüber dem Sozialversicherungsträger abrechnen zu können. Entsprechend unterscheidet das Zulassungsrecht zwischen der Zulassung von Organisationen²¹ und einzelnen Pflegedienstleistungserbringern.

B. Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachperson

Gemäss Art. 49 KVV werden Pflegefachpersonen zugelassen, wenn sie über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder eine andere anerkannte Bewilligung verfügen²² und während zweier Jahre eine praktische Pflegetätigkeit ausgeübt haben.²³ Als Pflegefachdiplom anerkannt sind die im Gesundheitsberuflich genannten Ausbildungsabschlüsse sowie die altrechtlichen Berufsdiplome. Ein 60-stündiger Pflegerinnen-Kurs des Schweizerischen Roten Kreuzes und eine Teilausbildung an der Städtischen Krankenpflegeschule sind mit einem Pflegefachdiplom nicht gleichwertig.²⁴

Können Pflegefachpersonen für andere obligatorisch versicherte Leistungen ebenfalls zugelassen werden, wie das beispielsweise für die Diabetesberatung²⁵ und die Stillberatung²⁶ zutrifft, sind die jeweiligen besonderen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

setzt in diesen beiden Bereichen die Absolvierung einer speziellen Ausbildung, die vom Berufsverband anerkannt ist, voraus.²⁷

Die Zulassung als Leistungserbringer hängt deshalb nicht davon ab, ob versicherte Pflegeleistungen erbracht werden, sondern setzt eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Pflegebereich voraus. Verfügt die pflegende Person, beispielsweise eine Angehörigenperson, nicht über ein anerkanntes Pflegefachdiplom, ist eine Zulassung prinzipiell ausgeschlossen, und es kann auch nicht gestützt auf den Grundsatz der Austauschbefugnis vom Sozialversicherungsträger eine Vergütung verlangt werden.²⁸ Eine Vergütung von versicherten Pflegeleistungen, die von Angehörigen der versicherten Person bzw. von Personen erbracht werden, welche die materiellen und formellen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, setzt zwingend voraus, dass diese von einem zugelassenen Leistungserbringer angestellt sind und von diesem hinreichend instruiert und überwacht werden.29

Das blosse Vorhandensein eines Pflegefachdiploms genügt ebenfalls nicht für eine Zulassung. Eine fingierte Zulassung bei Pflegefachpersonen, die zwar im Besitz eines Pflegefachdiploms sind, aber noch keine Berufsausübungsbewilligung erhalten haben, ist deshalb nicht möglich.³⁰ Die Pflegefachpersonen, die als Leistungserbringer zugelassen bzw. zulasten der Heilungskostenversicherung abrechnungsberichtigt sein möchten, haben zwingend über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen und sich über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen auszuweisen.

C. Berufsausübung auf eigene Rechnung

Sodann verlangt Art. 49 lit. c KVV eine selbstständige Berufsausübung auf eigene Rechnung. Schliesslich setzt die Zulassung voraus, dass die Pflegefachperson die Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV erfüllt.³¹ Mit der Zulassungsvoraussetzung der selbstständigen Berufsausübung auf eigene Rechnung wird zum Ausdruck gebracht, dass die von der zugelassenen Pflegefachperson erbrachten Pflegeleistungen nur von ihr selbst, nicht aber anderen zugelassenen Leistungserbringern abgerechnet werden können. Da

Pflegerecht 1/2024 | S. 14–19 **18**

die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung eine eigenverantwortliche Pflegetätigkeit voraussetzt, die in selbstständiger oder unselbstständiger Stellung ausgeübt werden kann, ist diese Präzisierung angebracht. Eine darüber hinausgehende Bedeutung kommt Art. 49 lit. c KVV nicht zu. Insbesondere hängt die Zulassung als Leistungserbringer nicht davon ab, ob die infrage stehende Pflegetätigkeit nach den vorerwähnten sozialversicherungsrechtlichen und/oder steuerrechtlichen Kriterien als selbstständig oder unselbstständig zu qualifizieren ist.

IV. Sonderfall: Pflegende Angehörige mit einem Pflegefachdiplom

A. Allgemeines

Ein Sonderfall in mehrfacher Hinsicht stellen pflegende Angehörige dar, die über ein Pflegefachdiplom verfügen. Die Angehörigenpflege kann sowohl eine entgeltliche als auch eine unentgeltliche Pflegetätigkeit beinhalten.³² Diese Unterscheidung ist zunächst gesundheitspolizeilich von Bedeutung, als das kantonale Gesundheitsrecht regelmässig eine Bewilligungspflicht davon abhängig macht, dass die Pflegetätigkeit entgeltlich ausgeübt wird.

B. Entgeltlichkeit der Angehörigenpflege

Die Entgeltlichkeit kann vereinbart werden oder von Gesetzes wegen bestehen. Von einer entgeltlichen Pflegetätigkeit ist auszugehen, wenn die Voraussetzungen eines faktischen Arbeitsvertragsverhältnisses gemäss Art. 320 Abs. 2/3 OR erfüllt sind. Ein faktisches Arbeitsvertragsverhältnis liegt dann vor, wenn die tatsächlich erbrachten Pflegeleistungen üblicherweise entlöhnt werden. Betreuungs- und Pflegeleistungen während dreier Monate, verteilt auf zwei Jahre, werden üblicherweise nicht entlöhnt.³³ Entlöhnt werden demgegenüber Betreuungs- und Pflegeleistungen für den Onkel während fünf Monaten, 34 für eine Nichtverwandte während dreier Jahre³⁵ oder für einen Elternteil während vier³⁶ oder sogar zwölf Jahren.³⁷

Beim Vorliegen eines faktischen Arbeitsvertragsverhältnisses ist die pflegebedürftige Person als Arbeitgeber verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge für das der Angehörigenperson geschuldete Entgelt (Lohn) zu bezahlen.³⁸ In diesen Fällen besteht keine Bewilligungspflicht für die faktisch als Pflegearbeitnehmerin tätige Angehörigenperson. Die kantonalen Gesundheitserlasse schweigen sich darüber aus, ob eine Bewilligungspflicht auch im innerfamiliären Kontext besteht. Es kommt hinzu, dass bei Annahme einer Bewilligungspflicht die paradoxe Situation entstünde, dass Angehörigenpersonen ohne Pflegefachdiplom die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllen könnten und die Angehörigenpflege illegal wäre, weil ein faktisches Arbeitsvertragsverhältnis fingiert wird.

Wie bereits erwähnt hängt die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht nur von der Entgeltlichkeit der Pflegetätigkeit ab. Unerheblich ist, welches Vertragsverhältnis zwischen der pflegenden und der gepflegten Person vorliegt. Eine sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht der pflegebedürftigen Person kann deshalb auch dann vorliegen, wenn zwischen ihr und der pflegenden Person ein Auftragsverhältnis vorliegt. Wann beim Vorliegen eines Auftragsverhältnisses in beitragsrechtlicher Hinsicht von einer selbstständigen Pflegetätigkeit und damit einer Beitragspflicht der pflegenden Angehörigenperson auszugehen ist, ist weitestgehend ungeklärt. Vor einer Beitragspflicht der pflegenden Angehörigenperson ist in jedem Fall dann auszugehen, wenn diese ein zugelassener Leistungserbringer ist.

C. Zulassung der Angehörigenperson

Hinsichtlich der Zulassung von pflegenden Angehörigen, die über ein Pflegefachdiplom bzw. eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, bestehen keine Besonderheiten. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berechtigt das Vorhandensein einer ZSR-Abrechnungsnummer eine Ehefrau

Pflegerecht 1/2024 | S. 14–19 19 1

noch nicht, die von ihr für den Ehemann bzw. die versicherte Person erbrachten Pflegeleistungen abrechnen zu können, wenn sie im fraglichen Zeitraum vom Ehemann ein Erwerbseinkommen erhalten hat, für welches dieser Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat.³⁹

Sobald die formell zugelassene bzw. im Besitz einer ZSR-Abrechnungsnummer befindliche Angehörigenperson sich bei der Ausgleichskasse angemeldet und in eigenem Namen Sozialversicherungsbeiträge abrechnet, ist von einer selbstständigen Berufsausübung bzw. einer Vergütungspflicht des Sozialversicherungsträgers auszugehen. In einem solchen Fall unerheblich ist, ob die Angehörigenperson nur für die pflegebedürftige Person oder auch noch für andere Personen Pflegeleistungen oder andere Dienstleistungen erbringt.

Der Umstand, dass das Merkblatt 2.02/Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO eine Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber im Normalfall als unselbstständige Erwerbstätigkeit einstuft, ist in

diesem Fall unerheblich, insbesondere wenn die innerfamiliär ausgeführte Pflegetätigkeit in zeitlicher Hinsicht einem Vollzeitpensum oder zumindest einem beitragspflichtigen Teilzeitpensum entspricht. Gemäss <u>Art. 19</u>

<u>AHVV</u> besteht keine Beitragspflicht für geringfügige Nebenerwerbseinkommen von weniger als CHF 2300.–.

Entsprechend liegt die Eintrittsschwelle einer selbstständigen Pflegetätigkeit bei einem jährlichen Entgelt über CHF 2300.–.

```
1. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/informelle-hilfe.htmlk (8.12.2023).
   2 Siehe Tabelle Spitex: Synthese nach Leistungserbringertyp – T14.04.04-10.1
        \label{lem:continuous} \begin{tabular}{ll} $$\langle \cdot \rangle = 1.5, & \label{lem:continuous} \end{tabular} $$\langle
        8.12.2023).
   3 Vgl. Art. 27 Abs. 2 BV.
   4 Vgl. Art. 11 Gesundheitsberufegesetz.
   5 Siehe z.B. § 27 ff. Verordnung des Züricher Regierungsrates über die nichtuniversitären Medizinalberufe vom 24. November 2010 (811.21).
   6 Siehe z.B. § 3 Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007 (810.1).
   7 Siehe z.B. Art. 4 ff. AHV.
   8 Vgl. z.B. <u>BGE 144 V 111</u> E. 4.2 und Urteil Bundesgericht <u>9C_552/2021</u> vom 25. August 2022 E. 3.2.
   9 Vgl. Rz. 1019 Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML), gültig ab 1. Januar 2019 Stand: 1. Januar 2023.
 10 Vgl. Rz. 1020 WML.
 11 Vgl. Rz. 1029 ff. WML.
 12 Vgl. Urteil Bundesgericht H 198/06 vom 24. Oktober 2007 E. 2.2.
 13 Vgl. Urteil Bundesgericht <u>H 74/04</u> vom 8. Oktober 2004 E. 2.
14 Vgl. Rz. 1027 1/22 WML.
 15 Siehe z.B. Art. 7 Abs. 1 StHG.
 16 Vgl. z.B. Art. 8 StHG.
 17 Vgl. z.B. Art. 10 StHG.
 18 Siehe Urteil Bundesgericht 2C_523/2007 vom 5. Februar 2008.
 19 Siehe dazu Art. 7 ff. KLV und Art. 49 ff. KVV sowie Art. 18 Abs. 1 UVV.
20 Vgl. Art. 7 Abs. 2 KLV und Art. 18 UVV.
21 Siehe dazu Art. 39 Abs. 3 LVG und Art. 51 KVV.
22 Vgl. Art. 49 lit. a KVV.
23 Vgl. Art. 49 lit. b KVV.
24 Vgl. Urteil Bundesgericht K 62/00 vom 5. September 2000 E. 2.
25 Vgl. Art. 9c Abs. 1 KLV.
26 Vgl. Art. 15 KLV.
28 Vgl. <u>BGE 126 V 330</u> E. 1c und Urteil Bundesgericht <u>9C_88/2016</u> vom 12. Mai 2016 E. 2.
```

ZS 2013, S. 467 ff.

32 Siehe dazu Hardy Landolt, Innerfamiliäre Betreuungs- und Pflegeleistungen. Unklare Rechtsnatur und heterogene Entschädigungspflicht, in: Festschrift Prof. Thomas Geiser, Zürich 2017, S. 209 ff., und derselbe Angehörigenpflege – Freiwilligen-, Gratis- oder Lohnarbeit, in:

Das Dokument "Selbstständige Pflegetätigkeit" wurde von Hardy Landolt, Landolt Rechtsanwälte, Glarus am 21.02.2024 auf der Website pflegerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

29 Vgl. Urteil Bundesgericht 9C_88/2016, 12. Mai 2016 E. 2.

31 Vgl. Art. 49 lit. d KVV.

30 Vgl. Urteil Bundesgericht <u>K 141/06</u> und <u>K 145/06</u> vom 10. Mai 2007 E. 5.2.

- 33 Vgl. BGE 70 II 21 E. 2.
- 34 Vgl. Urteil Kantonsgericht Wallis vom 19. Juni 1985 i.S. Lengen = ZWR 1985, S. 119 E. 3b.
- 35 Vgl. Urteil Bundesgericht $\underline{4C.313/1999}$ vom 25. Januar 2000 E. 3.
- **36** Vgl. Bundesgericht H 121/97 vom 15. Dezember 1997 = AHI-Praxis 1998, S. 153 E. 3.
- 37 Vgl. Urteil Bundesgericht vom 1. Juli 1991 i.S. W. E. 4b und c (Entschädigung in Höhe von CHF 60000.– für eine 12-jährige Pflege eines Elternteils).
- 38 Vgl. Urteile Bundesgericht H 121/97 vom 15. Dezember 1997 = AHI-Praxis 1998, S. 153 E. 3, und Bundesverwaltungsgericht <u>C-855/2011</u> vom 9 November 2012 E. 4.3.
- 39 Vgl. Urteil Bundesgericht <u>8C 591/2020</u> vom 3. Februar 2021 E. 4.5.2.